

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung
des **Ortsgemeinderates Staudernheim**

vom **31.07.2019**

Sitzungsort: Gemeindehaus Staudernheim, Mainzer Straße 16

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 20.38 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister Rolf Kehl (Vorsitzender)
Erster Beigeordneter Michael Kurz*
Beigeordneter Franz Seiß*
(* ohne Ratsmandat)

Ratsmitglieder:

Patricia Jung
Prof. Dr. Werner Ott
Thilo Welsch
Michaela Dahl
Heinz-Günter Großarth
Felix Kehl
Ralf Regneri
Christian Reichmann
Sven Schäfer
Philipp Geib
Dennis Martini

Schriftführer:

Christoph Müller

außerdem anwesend:

14 Besucher

Es fehlen:

Karl-Heinz Grimm
Andrea Kehrein
Martin Kehrein
Mario Wilhelm
Dr. Felix Welker

Presse:

Wilhelm Meyer

Verfahrensverzeichnis
DAS...
12. Aug. 2019
Abt.: 11A
1. A. 42
→ 1. A. 31
Einseitig
Anforderung!

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Änderung der Hauptsatzung
3. Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Recht (AöR)
„Friedforst Staudernheim“
4. Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen
5. Annahme von Spenden gem. § 94 (3) GemO
6. Beschluss über die Einrichtung einer Tempo 30-Zone
7. Mitteilungen und Anfragen

B) Nicht öffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Mitteilungen und Anfragen

Staudernheim, 31.07.2019

Zu der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Staudernheim wurde mit Einladung vom 23.07.2019 unter Bekanntgabe der Tagesordnung form- und fristgerecht eingeladen. Die öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgte im Amtsblatt Nr. 30 am 25.07.2019.

Der Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt Beschlussfähigkeit fest und gratuliert Ratsmitglied Christian Reichmann im Namen der Gemeinde nachträglich zum Geburtstag.

Der Tagesordnungspunkt 5 - Annahme von Spenden gem. § 94 (3) GemO soll abschließend in der nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates beschlossen werden. Der Ortsgemeinderat stimmt der Änderung der Tagesordnung zu.

Abstimmung: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung werden nicht erhoben.

Folgendes wird nun beraten und beschlossen:

A) Öffentlicher Teil

TOP 1

Einwohnerfragestunde

Theo Seiß fragt an, ab wann mit der Beseitigung des Windbruchs im Bereich des Gemeindefriedhofes gerechnet werden kann. Der Vorsitzende sagt zu, dass die Arbeiten im Lauf der nächsten Kalenderwoche ausgeführt werden. Krankheits- und Urlaubsbedingt sei keine frühere Erledigung möglich.

TOP 2 - Änderung der Hauptsatzung

Der Vorsitzende berichtet über die vorgesehen Änderungen und erläutert verschiedene Regelungen der Satzung.

Dem Gemeinderat liegt die o. g. Satzung vor, in der die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Satzung rot markiert dargestellt sind.

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung.

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Staudernheim
vom _____

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	4
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates.....	4
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister	5
§ 4 Beigeordnete	5
§ 5 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates.....	5
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	5
§ 7 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	6
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	7
§ 10 In-Kraft-Treten.....	6

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang im Schaukasten am Bauhof bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Schaukasten am Bauhof. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

Die Ausschüsse werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Ortsgemeinderates gebildet.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Auftrag
2. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000 € im Einzelfall,
3. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB. Bezüglich § 34 BauGB beschränkt sich die Delegation auf Vorhaben, die die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung nicht berühren.
4. Verkauf von Grundstücken im Neubaugebiet „Am Ursberg“ zu den vom Ortsgemeinderat festgelegten Bedingungen
5. Billigkeitsmaßnahmen
 - a) Stundung gemeindlicher Forderungen, soweit die Forderung bis Ende des folgenden Jahres beglichen wird
 - b) befristete/unbefristete Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis 5.000 € bis 5 Jahre
 - c) Erlass gemeindlicher Forderungen bis 1.000 €

§ 4

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

~~(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Staudernheim wird 1 Geschäftsbereich gebildet, der das Bestattungswesen beinhaltet. Dieser ist dem Ersten Beigeordneten zu übertragen.~~

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder keine Entschädigung.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,00 € (bisher 8 €)

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, höchstens jedoch den in Satz 2 festgelegten Höchstbetrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und für den Schriftführer

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,00 € (bisher 8 €).

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

(4) Der Schriftführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 24,00 € (bisher 16 €) je Sitzung.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(3) § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

~~(3) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete mit Geschäftsbereich gemäß § 3 Abs. 2 erhält für die Erfüllung dieser Tätigkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der KomAEVO keine Aufwandsentschädigung.~~

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung ein Dreißigstel der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 5 Abs. 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.09.2016 mit der 1. Änderung vom 05.02.2018 und der 2. Änderung vom 26.06.2018 außer Kraft.

Staudernheim, den _____

.....
Rolf Kehl
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmung: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

**TOP 3 - Änderung der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Recht (AÖR)
„Friedforst Staudernheim“**

Dem Gemeinderat liegt die o. g. Satzung vor, in der die Änderungen gegenüber der Satzung in der Fassung vom 08.11.2018 dargestellt sind.

Der Vorsitzende informiert über die vorgesehenen Änderungen und einzelnen Passagen der Satzung.

Der Ortsgemeinderat beschließt die im Entwurf vorliegende Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Friedforst Staudernheim“ mit den rot markierten Änderungen.

**Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechtes
(AÖR) „Friedforst Staudernheim“
vom _____**

Aufgrund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit aktuellen Fassung hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Staudernheim die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital, Wirkungsbereich

(1) Die Anstalt für Bestattungs- und Friedhofswesen Staudernheim ist eine Einrichtung der Ortsgemeinde Staudernheim (Träger der Einrichtung) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gegründet.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Friedforst Staudernheim“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Staudernheim.

(4) Das Stammkapital beträgt 5.000, -- €.

(5) Sacheinlagen sind zulässig.

§ 2 Aufgaben der Anstalt

(1) Die Ortsgemeinde Staudernheim überträgt der Anstalt folgende Aufgabe:

a) Errichtung eines Bestattungswaldes

b) Bewirtschaftung und Verwaltung des Bestattungswaldes nach dessen Einrichtung im eigenen Namen.

c) Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeindefriedhofs Staudernheim ab dem 01.01.2017. Spätestens jedoch Schaffung der rechtlichen Voraussetzung durch entsprechende Satzungen.

(2) Der Ortsgemeinderat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

Die Anstalt darf sich - im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen.

(4) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(5) Der Träger verpflichtet sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen in dem anteiligen Umfang zu erstatten, in dem die Anstalt für die Aufgabenerfüllung tätig wird.

§ 3 Kompetenzregelungen

Kompetenzen und Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, sie bedürfen der Schriftform.

§ 4 Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

a) der Vorstand (§ 5)

b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Trägers.

(3) § 20 Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht und § 22 (Ausschließungsgründe) der Gemeindeordnung (GemO) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand (Geschäftsführer)

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats. Bei Bedarf kann die Anstalt Personal beschäftigen.

~~(2) Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Staudernheim soll als Vorstand (Geschäftsführer) der Anstalt nach Bestätigung durch den Verwaltungsrat eingesetzt werden. Verweigert der Verwaltungsrat die Bestätigung oder erklärt der Ortsbürgermeister seinen Verzicht, so wird der Vorstand vom Verwaltungsrat grundsätzlich für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und einen Stellvertreter grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren. Der Zeitraum der Bestellung soll sich an der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane des Trägers orientieren. Eine zeitlich über die Legislaturperiode des Vertretungsorgans des Trägers hinausgehende Bestellung wird untersagt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor Bestellung des Vorstandes und seines Stellvertreters ist der Gemeinderat über die Personalien zu informieren und dazu anzuhören.~~

(3) Der Verwaltungsrat bestellt seinen Stellvertreter grundsätzlich auf die Dauer von fünf Jahren. Der Zeitraum der Bestellung soll sich an der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane des Trägers orientieren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Vorstand und sein Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu Bestellten weiter aus.

(5) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Sein Stellvertreter ist der allgemeine Vertreter bei Verhinderung des Vorstands.

(6) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(7) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und den Stellvertreter des Vorstandes aus wichtigem Grund abberufen.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Träger spätestens zum 30. September jeden Kalenderjahres über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Entwicklung des Vermögensplans schriftlich einen Zwischenbericht abzugeben. Ferner hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Träger unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und sechs sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern und der Mitarbeitervertretung der Anstalt. Die Mitarbeitervertretung ist nach Maßgabe des § 86b Abs. 3 Satz 2 GemO nur beratend tätig.

(2) Der Vorsitz und stellvertretende Vorsitz des Verwaltungsrats bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 GemO. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Gemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen gewählt. Für die Wahl gelten ferner § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 45 GemO sinngemäß. sind personenidentisch mit dem jeweiligen Haupt- und Finanzausschuss des Gemeinderates.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane des Trägers. Der Ortsgemeinderat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Staudernheim.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Bestellung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin,
- b) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- c) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- d) die Ergebnisverwendung,
- e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) die Entlastung des Vorstands,
- g) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- h) die langfristigen Planungen,
- i) die Veränderung des Stammkapitals,
- j) die Verschmelzung sowie Auflösung.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über § 7 Abs. 2, Buchstaben i und j bedürfen vor ihrer Wirksamkeit zusätzlich der Zustimmung des Trägers der Anstalt.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 10.000, -- € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000,-- € überschreiten.

(5) Bei Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Anstalt bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen anstelle des Verwaltungsrates. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten. § 48 GemO gilt sinngemäß.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Ortsgemeinderat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§ 8 Kompetenzen der Ortsgemeinde

(1) Der Gemeinderat von Staudernheim entscheidet durch Beschluss unter Beteiligung des Verwaltungsrates insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,
- b) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- c) die Veränderung der Aufgaben der Anstalt

(2) Entscheidungen des Gemeinderates über § 8 Abs. 1, Buchstaben c sollen dem Vorstand der Anstalt als bindende Rahmenbedingungen für die Durchführung entsprechender Rechtsgeschäfte dienen. Vor der Unterzeichnung von abschließenden Erklärungen ist die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern spätestens am 4. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift. Zur Fertigung der Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat ein Schriftführer zu bestellen.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Friedforst Staudernheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Friedforst Staudernheim, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl S 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 12 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Gründung sowie alle weiteren Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Anstalt entsteht mit Rechtswirkung der Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechtes (AöR) „Friedforst Staudernheim“ vom 08.11.2018 außer Kraft.

Staudernheim, den _____

Rolf Kehl
Ortsbürgermeister

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

Abstimmung: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

TOP 4 - Beratung und Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen

Für die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter ist von den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien ein gemeinsamer Wahlvorschlag eingereicht worden. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass über den gemeinsamen Wahlvorschlag, der als Anlage beigefügt ist, abzustimmen ist, wenn keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates dem Wahlvorschlag zustimmt.

Der Vorsitzende informiert, dass die Mitgliederanzahl der Ausschüsse von 6 auf 7 angehoben werden soll und dies dem Wunsch der Fraktionsvorsitzenden entspricht.

A. Der Ortsgemeinderat beschließt die Bildung folgender Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
- Ausschuss für Tourismus und Kultur
- Ausschuss für Familien, Soziales, Jugend und Kindertagesstätte
-

Abstimmung: einstimmig Ja

Die Ausschüsse haben lediglich Beratungsfunktion und erarbeiten Beschlussempfehlungen; eine abschließende Beschlussfassung erfolgt nur durch den Gemeinderat.

Abstimmung: einstimmig Ja

B. Die Ausschüsse haben lediglich Beratungsfunktion und erarbeiten Beschlussempfehlungen; eine abschließende Beschlussfassung erfolgt nur durch den Gemeinderat.

Abstimmung: einstimmig Ja

C. Die Ausschüsse werden in folgender Stärke gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss	7 Mitglieder, 7 Stellvertreter
- Rechnungsprüfungsausschuss	7 Mitglieder, 7 Stellvertreter
- Ausschuss für Bauen und Liegenschaften	7 Mitglieder, 7 Stellvertreter
- Ausschuss für Tourismus und Kultur	7 Mitglieder, 7 Stellvertreter
- Ausschuss für Familien, Soziales, Jugend und Kindertagesstätte	7 Mitglieder, 7 Stellvertreter

Abstimmung: einstimmig Ja

D. Nach § 44 Abs. 1 GemO soll die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglied sein. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, verlangt eine Abweichung hiervon eine besondere Begründung. Die Quote wird eingehalten.

Abstimmung: einstimmig Ja

E. Für die Besetzung der Ausschüsse wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen erarbeitet, der den Ratsmitgliedern vorgelegt wird.

Abstimmung: einstimmig Ja

Der Ortsgemeinderat ist damit einverstanden, dass die Wahl en bloc und in offener Abstimmung vorgenommen wird.

Abstimmung: einstimmig Ja

Es folgt die Abstimmung über den gemeinsamen Wahlvorschlag:

Gemeinsamer Wahlvorschlag

**für die Wahl der Mitglieder und ihrer Stellvertreter
der Ausschüsse des Ortsgemeinderates Staudernheim
Wahlperiode 2019-2024**

Namen der Mitglieder und Stellvertreter:

<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>	<u>Stellvertreter:</u>
1. Dr. Felix Welker	Karl Schappert
2. Sven Schäfer	Felix Kehl
3. Christian Reichmann	Jürgen Sperling
4. Mario Wilhelm	Patricia Jung
5. Karl-Heinz Grimm	Andrea Kehrein
6. Martin Kehrein	Thilo Welsch
7. Philipp Geib	Dennis Martini

<u>Ausschuss für Bauen und Liegenschaften</u>	<u>Stellvertreter:</u>
1. Heinz-Günter Großarth	Jürgen Sperling
2. Felix Kehl	Torsten Dahl
3. Mark Krismer	Irmlinde Wittlinger
4. Karl-Heinz Grimm	Thilo Welsch
5. Michael Metzger	Martin Kehrein
6. Rolf Malinka	Patricia Jung
7. Dennis Martini	Ernst Pulg

<u>Ausschuss für Tourismus und Kultur</u>	<u>Stellvertreter:</u>
1. Jürgen Sperling	Ilona Sperling
2. Jens Gläser	Sascha Germann
3. Ralf Regneri	Michaela Dahl
4. Patricia Jung	Martin Kehrein
5. Siegmund Stellfeld	Karl-Heinz Grimm
6. Prof. Dr. Werner Ott	Mario Wilhelm
7. Philipp Geib	Ilka Steuerwald-Lips

<u>Ausschuss für Familien, Soziales, Jugend und Kindertagesstätte</u>	<u>Stellvertreter:</u>
1. Michaela Dahl	Sascha Germann
2. Ralf Regneri	Ilona Sperling
3. Sven Schäfer	Dr. Felix Welker
4. Patricia Jung	Andrea Kehrein
5. Thilo Welsch	Prof. Dr. Werner Ott
6. Martin Kehrein	Mario Wilhelm
7. Felicitas Faber	Lisa Geib

- Rechnungsprüfungsausschuss	Stellvertreter:
1. Heinz-Günter Großarth	Dr. Felix Welker
2. Michaela Dahl	Ralf Regneri
3. Christian Reichmann	Felix Kehl
4. Andrea Kehrein	Martin Kehrein
5. Prof. Dr. Werner Ott	Karl-Heinz Grimm
6. Thilo Welsch	Mario Wilhelm
7. Dennis Martini	Philipp Geib

Abstimmung: 11 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

An der Abstimmung hat der Vorsitzende nicht teilgenommen.

TOP 5 - Beschluss über die Einrichtung einer Tempo 30-Zone

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund weiterer verkehrsrechtlicher Themengebiete die Verweisung an den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften zur Vorbereitung notwendig ist. Die Thematik soll in der nächsten Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses vorberaten werden.

Abstimmung: 12 Ja 0 Nein 0 Enthaltungen

TOP 6 - Mitteilungen und Anfragen

6.1 - Brand E-Auto

Rolf Kehl berichtet über den Brand des E-Autos in der Mainzer Straße. Werner Buch, Fachbereich 3 hat bereits ein Aufmaß vorgenommen. Die Begutachtung habe ergeben, dass auch die Rundborde erneuert werden müssen. Die Fa. Rodenbusch ist mit der Erstellung eines Kostenvoranschlags zur Abrechnung mit der Versicherung beauftragt.

6.2 - Sperrung der Nahebahn

Der Vorsitzende informiert über eine geplante Vollsperrung der Nahebahn durch die DB Netz AG im Zeitraum 28.10. bis 04.11.2019. In diesem Zeitraum soll das Bauwerk der Eisenbahnüberführung vor dem Tunnel Booser Au ersetzt werden. Dadurch bedingt sei eine Sperrung des Wirtschaftsweges erforderlich und Verkehrsleitungen zu planen. Hierzu zählen auch die beiden betroffenen Radwege.

6.3 - Kindergarten

Der Vorsitzende berichtet über die Elterninformationen der Kindertagesstätte Tausendfüßler welcher den Ratsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde. Im Elternbrief wird u. a. über zukünftige Schwerpunkte sowie über vergangene Projekte berichtet. Der Vorsitzende zeigt sich beeindruckt von der geleisteten Arbeit.

6.4 - Information

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zur Beratung des Nachtragshaushaltsplanes wird auf den 14.08.2019, 19.30 Uhr terminiert. An diesem Tag findet ebenfalls eine nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der AÖR „Friedforst Staudernheim“ zur Wahl des Geschäftsführers statt.

Als Termin für die nächste Ortsgemeinderatssitzung wird der 21.08.2019 festgelegt.

Anfragen

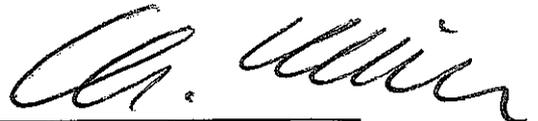
Ratsmitglied Geib bittet um Behandlung der Thematik „Baustelle Sobernheimer und Odernheimer Str. in der nächsten Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses.

Vorsitzender:



Rolf Kehl

Schriftführer:



Christoph Müller